

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und –beamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr des Fleckens Salzhemmendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe (einschl. Pauschbetrag für Fahrt und Reisekosten):

a. Gemeindebrandmeister/in	120,00 €
b. stellv. Gemeindebrandmeister/in	60,00 €
c. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	50,00 €
d. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €
e. Gemeindeausbildungsleiter/in	34,00 €
f. Sicherheitsbeauftragte/r	17,00 €
g. Geräte- und Zeugwart/in der Gemeindefeuerwehr	17,00 €
h. Gerätewart/in	
1. Stützpunktfeuerwehr	10,00 €
2. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	10,00 €
3. Steigerungsbetrag jeweils ab dem 2. Fahrzeug je Fahrzeug	7,00 €
i. Atemschutzbeauftragte/r	17,00 €
j. Medienbeauftragte/r der Gemeindefeuerwehr	20,00 €
j. Gemeindejugendwart/in	22,00 €
k. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	11,00 €

- (2) Mit der in Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin-/beamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials, der Portokosten u.ä.), sowie des Verdienstausfalls abgegolten.
- (3) In Abs. 1 aufgeführte Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 2

Übergang im Verhinderungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein/e Vertreter/in eines Empfängers einer Aufwandsentschädigung nach § 1 die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die Vertreterin / den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach § 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

Dienstreisen

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes hat die Dienstreisende/der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Übungen der nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde erstattet.
- (2) Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe

erstattet. Ein von der Schule oder dem Ausrichter der Veranstaltung gezahlter Kostenbeitrag wird nicht angerechnet.

- (3) Selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Verdienstaufwandsersatzpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Beiträge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Abgeltung der Gerätewarte erfolgt jährlich.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 7

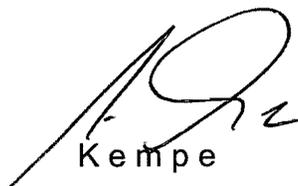
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Salzhemmendorf vom 10.03.1983 einschließlich der Änderungssatzungen vom 30.09.1986 und 23.02.1995 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 13. Dezember 2007



Flecken Salzhemmendorf
Der Bürgermeister


K e m p e